



Berner
Fachhochschule



Leitfaden Mediation im Kinderschutz

Grundlagen, Indikation, Arbeitsweisen, Zusammenarbeit

Februar 2018

dime
dienststelle für mediation



Autorinnen und Autoren

Allemann Bernhard, lic. iur., Mediator CAS Freiburg, Behördenmitglied KESB
Mittelland Nord

Borner Barbara, Sozialarbeiterin HFS, Mediatorin SDM, Supervisorin für Mediation,
Mediation Buchegg

Domenig Claudio, Dr. iur., Mediator SDM, Vizepräsident KESB Mittelland Süd

Hasler-Arana Patricia, Sozialwissenschaftlerin MA und Mediatorin SDM/MAS,
dime Dienststelle für Mediation

Kindler Adrian, Kulturingenieur ETH, Mediator SDM, dime Dienststelle für Mediation

Lutz Tanja, MA in Sozialwissenschaften, Sozialarbeit & Sozialpolitik, Mediatorin SDM mit
Spezialisierung in Familienmediation, Dozentin Berner Fachhochschule Soziale Arbeit

Riedl Kerstin, Sozialarbeiterin, Paar- und Familientherapeutin, Mediatorin SDM mit
Spezialisierung in Familienmediation, Supervisorin und Ausbilderin Mediation

Wermuth Esther, MAS Soziale Arbeit – Schwerpunkt Beratung, Mediatorin SDM,
Dozentin Berner Fachhochschule Soziale Arbeit, dime Dienststelle für Mediation

Williner Claudia, Sozialpädagogin, Mediatorin SDM, dime Dienststelle für Mediation

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
2	Zielpublikum	4
3	Mediation als Intervention zur Konfliktbearbeitung im Bereich Kinderschutzverfahren (KSV)...	5
4	Rechtsgrundlagen der Mediation.....	6
5	Finanzierung der Mediation	7
	5.1 Finanzierung durch die Parteien.....	7
	5.2 (Vor-)Finanzierung durch den Sozialdienst.....	7
	5.3 Vorfinanzierung durch die KESB	7
6	Indikation und Kontraindikation für eine Mediation	8
	6.1 Allgemeine Indikation und Kontraindikation für eine Mediation	8
	6.2 Indikation und Kontraindikation für eine angeordnete Mediation	9
7	Koordination des Vorgehens zwischen den beteiligten Akteuren.....	10
	7.1 Ablauf einer Mediation.....	10
	7.2 Erläuterungen	11
	7.2.1 Wahl der Mediatorin oder des Mediators	11
	7.2.2 Auftragsklärung.....	11
	7.2.3 Umfang und Kosten der Mediation.....	11
	7.2.4 Rückmeldung an KESB/Sozialdienst.....	12
	7.2.5 Abschluss und Resultate der Mediation.....	12
	7.2.6 Umgang mit einem Abbruch der Mediation	12
	7.2.7 Nachsorge	12
8	Grundprinzipien der Mediation	13
	8.1 Freiwilligkeit	13
	8.2 Vertraulichkeit	14
	8.3 Unabhängigkeit der Mediatorin oder des Mediators.....	14
	8.4 Allparteilichkeit und Neutralität	15
	8.5 Ergebnisoffenheit.....	15
9	Arbeitsweisen in der Mediation.....	16
	9.1 Einzelvorgespräche.....	16
	9.2 Shuttle Mediation.....	16
	9.3 Einbezug der Kinder	16
10	Literaturverzeichnis	17
	10.1 Zitierte Literatur	17
	10.2 Weiterführende Literatur	17
	Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen.....	18
	Anhang 2: Rolle der Akteure.....	22
	Anhang 3: Muster Begleitbrief angeordnete Mediation.....	25
	Anhang 4: Muster Entscheid Anordnung Mediation Art. 307 ZGB	26
	Anhang 5: Muster Entscheid Aufforderung zu Mediation Art. 314 ZGB.....	30

1 Einleitung

Im zivilrechtlichen Kinderschutz steht den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (nachfolgend KESB) die Mediation als vielversprechendes Instrument zur Verfügung. Mit der Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall per 1. Juli 2014 ist ein Zuwachs an Mediationen zu erwarten. Bisherige Praxiserfahrungen zeigen, dass es für Mediation im Kinderschutz noch keine einheitlichen Standards gibt und die Auftragserteilungen, die Vorgehensweisen und die Zusammenarbeit zwischen den KESB und den Mediatorinnen und Mediatoren entsprechend vielfältig sind.

Der vorliegende Leitfaden wurde gemeinsam von einer Arbeitsgruppe erarbeitet, deren Beteiligte allesamt ausgebildete Mediatorinnen und Mediatoren sind und die in unterschiedlichen Funktionen im Bereich des Kinderschutzes tätig sind: als Behördenmitglieder in verschiedenen KESB im Kanton Bern, als Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, als Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände, als praktizierende Mediatorinnen und Mediatoren mit Mandaten im Familienrecht und als Dozentinnen in Mediation an der Berner Fachhochschule.

Durch den Leitfaden soll die Zusammenarbeit zwischen den KESB und den Mediatorinnen und Mediatoren gestärkt und breit abgestützt werden. Wichtige Ziele sind dabei die grundsätzliche Optimierung und effiziente Gestaltung der Zusammenarbeit, die Klärung und Vereinheitlichung der Abläufe (Auftragserteilung, Finanzierung, Vertraulichkeit, Transparenz) sowie eine gezielte Qualitätssicherung.

Auch für die Zivilgerichte soll der Leitfaden nutzbar sein, zumal sie über dieselben Möglichkeiten der Initiierung einer Mediation im Kinderschutz verfügen wie die KESB. Die Gerichte finden daher stellenweise ebenfalls Erwähnung.

Der Leitfaden ist als Empfehlung und Anregung zu einer Best Practice zu verstehen, mit dem Ziel, durch Bewährung und allenfalls Optimierung in der Praxis zunehmend Verbindlichkeit zu erlangen.

2 Zielpublikum

Der Leitfaden ist gestützt auf die rechtlichen Grundlagen und Organisationsstrukturen im Kanton Bern und richtet sich an folgende Akteure.

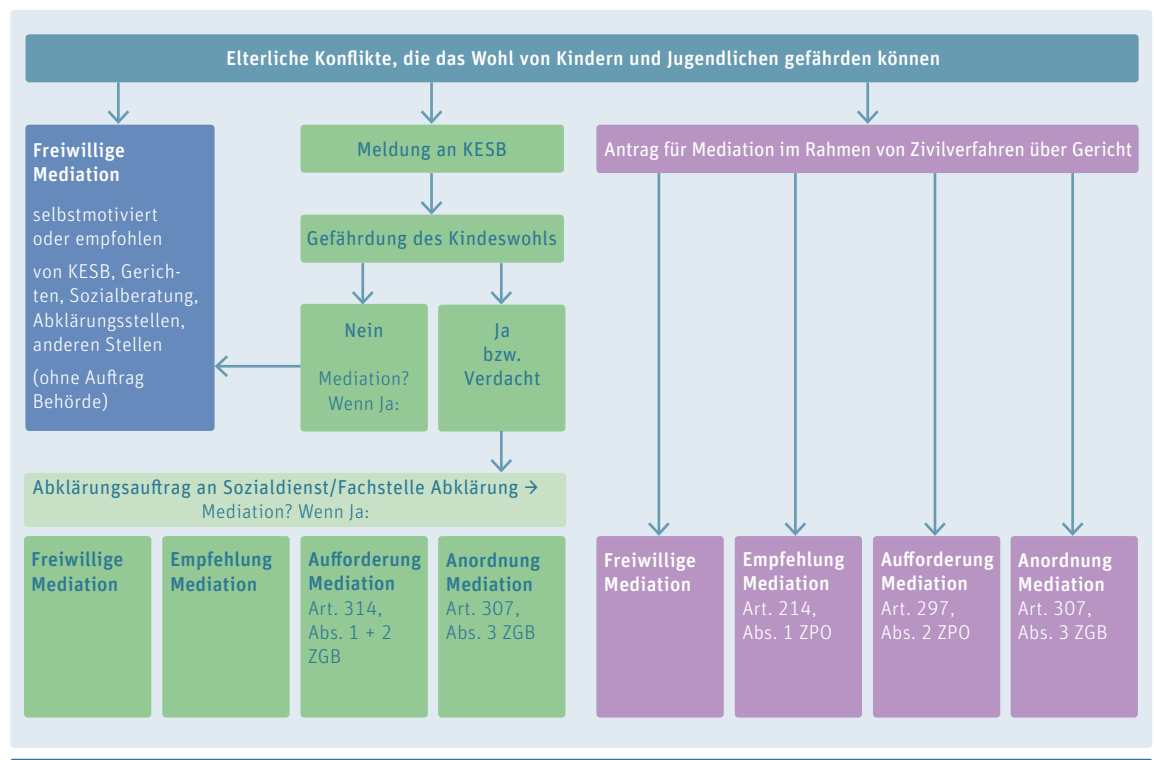
- KESB
- Sozialdienste (inkl. Beiständinnen und Beistände)
- Mediatorinnen und Mediatoren
- Abklärungsstellen
- Verfahrensvertreterinnen und Verfahrensvertreter des Kindes
- Anwältinnen und Anwälte
- Regionalgerichte

3 Mediation als Intervention zur Konfliktbearbeitung im Bereich Kinderschutzverfahren (KSV)

Der vorliegende Leitfaden bezieht sich auf Konflikte in Familiensystemen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährden können. Sie betreffen somit den Kinderschutz.

Mediation meint Vermittlung in Konflikten durch unabhängige und allparteiliche Dritte. Sie trägt als aussergerichtliches Verfahren zur Klärung der Konflikte bei und befähigt die Konfliktbeteiligten, einvernehmliche und eigenverantwortliche Lösungen für ihre Probleme zu erarbeiten (Besemer, 2013, S. 14–15, Dulabaum, 2001, S. 8 und Haas, 2003, S. 10).

Die folgende Abbildung zeigt auf, auf welchen Wegen die Mediation im Kindeschutz zur Anwendung kommen kann. Dabei beschränkt sich die Übersicht auf den Einsatz von Mediation im Rahmen freiwilliger oder behördlicher Verfahren im Kinderschutz.



4 Rechtsgrundlagen der Mediation

In der Schweiz besteht ein konsensorientiertes Rechtssystem, das in den vielfältigsten Arten im materiellen Recht und in den Verfahrensgesetzen niedergelegt ist. Dies zeigt sich vor allem im Privatrecht, vermehrt aber auch im öffentlichen Recht. Im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht spielt der Gedanke der Selbstbestimmung der Betroffenen eine grosse Rolle und wird im Wesentlichen folgendermassen umgesetzt:

- a) Wenn das Gericht und die KESB über die Belange eines Kindes einen Entscheid zu treffen haben, werden ein gemeinsamer Antrag der Eltern und die Meinung des Kindes entsprechend berücksichtigt (Art. 133 Abs. 2, Art. 301a Abs. 5 und Art. 304 ZGB).
- b) Gericht und KESB haben die Möglichkeit, ein Verfahren auf Regelung der Kinderbelange zu sistieren, um den Eltern und dem urteilsfähigen Kind die Chance zu geben, die Verhältnisse im Rahmen einer Mediation so zu regeln, dass dem Kindeswohl entsprochen wird (Art. 314 Abs. 2 ZGB, Art. 213, Art. 214 und Art. 217 ZPO).
- c) Sofern es die Verhältnisse erfordern und Aussichten auf eine Vereinbarung über die Kinderbelange bestehen, kann das Gericht oder die KESB Eltern empfehlen oder sie anweisen, eine Mediation durchzuführen (Art. 314 Abs. 2 ZGB, Art. 307 Abs. 3 ZGB, Art. 214 Abs. 1 und Art. 297 ZPO).
- d) Mediatorinnen und Mediatoren sind nicht zur Mitwirkung bei der Erhebung des Sachverhaltes verpflichtet und unterstehen der Verschwiegenheitspflicht (Art. 448 Abs. 3 ZGB und Art. 216 ZPO).
- e) Auf gemeinsamen Antrag der Eltern kann die Mediation an Stelle des gesetzlich vorgesehenen Schlichtungsverfahrens treten (Art. 198 und Art. 213 Abs. 1 ZPO).
- f) Unter gewissen Voraussetzungen werden die Kosten für die Mediation vom Kanton vorfinanziert beziehungsweise übernommen (siehe Kapitel 5).

Die folgende Abbildung gibt eine Übersicht über die verschiedenen rechtlichen Ausgangslagen von Mediation im Kinderschutz. Dabei nehmen der Zwangscharakter und damit die Unfreiwilligkeit von links nach rechts zu.

	Freiwillige Mediation (ohne KSV)	Empfohlene Mediation (während KSV)	Aufforderung zur Mediation (während KSV)	Angeordnete Mediation (i.d.R. als Abschluss eines KSV)
Motivation	Betroffene	Sozialdienst (SD) KESB Gericht (Art. 214 Abs. 1 ZPO)	Gericht (Art. 297 Abs. 2 ZPO) KESB (Art. 314 Abs. 2 ZGB)	KESB Gericht (Art. 307 Abs. 3 ZGB)
Vollzug	Betroffene (auf Nachfrage mit beratender Unterstützung durch SD)	Betroffene bei Bedarf mit Unterstützung durch SD, die über Beratung hinausgeht	Betroffene bei Bedarf mit Unterstützung durch SD, die über Beratung hinausgeht	Betroffene i.d.R. mit Unterstützung durch SD
Finanzierung	Betroffene	Betroffene	Verfahrenskosten, staatliche Vorfinanzierung analog unentgeltliche Rechtspflege/ Befreiung von Verfahrenskosten (Art. 218 Abs. 2 ZPO, Art. 63 Abs. 3 lit. d KESG)	Staatliche Vorfinanzierung der Massnahmenkosten, Auftrag an SD zur Berechnung der finanziellen Beteiligung der Betroffenen (Art. 40 ff. KESG)
Formeller Entscheid zur Mediation	keiner	keiner	KESB/Gericht	KESB/Gericht
Rückmeldung	möglich	möglich	möglich	gemäss Anordnung
Kontaktnahme mit Mediator/in	Medianden	Medianden KESB/Gericht	Medianden	KESB/Gericht

5 Finanzierung der Mediation

5.1 Finanzierung durch die Parteien

Im Grundsatz gilt, dass die Eltern für die Kosten einer Mediation selbst aufzukommen haben, auch wenn diese im Sinne einer Kindesschutzmassnahme behördlich angeordnet worden ist. Die Finanzierungspflicht ergibt sich aus der elterlichen Unterhaltspflicht, welche die Kosten von Erziehung und Ausbildung wie auch von Kindesschutzmassnahmen umfasst (Art. 276 Abs. 1 ZGB).

Eventuell übernimmt eine Rechtsschutzversicherung die Kosten einer Mediation. Ansonsten stellt die Finanzierungspflicht der Eltern eine allenfalls erhebliche Hürde für die Initiierung und Durchführung einer Mediation dar. Bei der in einer Konfliktsituation eingeschränkten Kooperationsfähigkeit der Eltern können die anfallenden Kosten der Bereitschaft für eine Mediation entgegenstehen, oder die Aufteilung dieser Kosten kann in der Mediation zu einem (die weiteren Konfliktthemen überlagernden) Streitpunkt werden.

Diese Schwierigkeit kann durch eine Vorfinanzierung der Mediationskosten durch die anordnende Behörde überwunden werden. Mit einer behördlichen Anordnung der Mediation wird einerseits der seitens der Eltern fehlenden beziehungsweise eingeschränkten Freiwilligkeit begegnet; andererseits wird die Frage der Finanzierung aus der Mediation ausgelagert und auf die Ebene des Verhältnisses zwischen Behörde und Konfliktparteien verschoben.

Eine behördliche Vorfinanzierung der Mediationskosten kann sodann – über die Fälle der angeordneten Mediation hinaus – bei Mittellosigkeit (Bedürftigkeit) der Eltern erfolgen.

5.2 (Vor-)Finanzierung durch den Sozialdienst

Bei Massnahmen des freiwilligen Kindesschutzes hat der Sozialdienst zu prüfen, ob die Mediationskosten im Rahmen der individuellen wirtschaftlichen Sozialhilfe (subsidiär) durch den Sozialdienst übernommen beziehungsweise bevorschusst werden können.

Allenfalls besteht ein Angebot der institutionellen Sozialhilfe (etwa durch eine Beratungsfachstelle mit kostenlosem Mediationsangebot).

5.3 Vorfinanzierung durch die KESB

Zu unterscheiden ist zwischen der Anordnung einer Mediation und der Aufforderung zur Mediation. Nur erstere ist eine behördliche Kindesschutzmassnahme (welche in der Regel mit einem verfahrensabschliessenden Entscheid verfügt wird, ausnahmsweise als vorsorgliche Massnahme), während letztere eine Intervention im Rahmen des Kindesschutzverfahrens ist.

a) Anordnung einer Mediation als Kindesschutzmassnahme (Weisung gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB)

Mediationskosten sind diesfalls Massnahme(vollzugs)kosten und werden als solche von der anordnenden KESB bzw. vom Kanton vorfinanziert. Die Kostenbeteiligung der Eltern wird separat geprüft¹⁾. Diese haben sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu beteiligen. Über diesen Umstand sind sie frühzeitig (etwa im Rahmen der Anhörung) zu informieren.

Eine Kindesschutzmassnahme wird nur dann behördlich angeordnet, wenn die Möglichkeiten des freiwilligen Kindesschutzes nicht ausreichen. Sind also Eltern von sich aus zu einer Mediation bereit, wird die KESB eine solche nicht anordnen und folglich nicht vorfinanzieren (Subsidiaritätsprinzip). Aufgrund der sich mit der erhöhten Verbindlichkeit einer angeordneten Mediation bietenden Chancen ist in der Praxis jedoch eine Tendenz zur Anordnung auch bei erklärter Einwilligung der Eltern zu beobachten.

b) Aufforderung zur Mediation im Verfahren (gemäss Art. 314 Abs. 2 ZGB)

Mediationskosten sind diesfalls nicht Massnahme(vollzugs)kosten; die KESB kann diese jedoch vorfinanzieren, wenn sie gegenüber dem Mediator oder der Mediatorin selbst als Auftraggeberin auftritt (und nicht bloss die Eltern an eine Mediatorin oder einen Mediator verweist).

Bei Mittellosigkeit haben die Parteien in kindesrechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 218 Abs. 2 ZPO Anspruch auf eine unentgeltliche Mediation. Die Eltern haben in diesem Fall gegenüber der KESB, welche zur Mediation auffordert beziehungsweise diese empfiehlt, ihre Mittellosigkeit zu belegen.

(Im Kanton Bern ist die Bestimmung von Art. 218 ZGB als spezialgesetzliche Regelung nach Art. 72 KESG i.V.m. Art. 102 VRPG anwendbar.²⁾)

1) Gemäss bisheriger Praxis im Kanton Bern werden Massnahmekosten, welche den Betrag von CHF 2000 nicht übersteigen, den Eltern ohne vertiefte Abklärungen in Rechnung gestellt.

2) Diese Anwendbarkeit schliesst wiederum die Anwendbarkeit von Art. 63 Abs. 3 lit. d KESG aus, wonach in Verfahren betreffend Kindesschutzmassnahmen (Art. 307 ff. ZGB) keine Verfahrenskosten erhoben werden. Die Frage dieser Anwendbarkeit wurde bei der Erarbeitung des Leitfadens kontrovers diskutiert. Problematisch bei einer Anwendung von Art. 63 Abs. 3 lit. d KESG wäre die Abgrenzung gegenüber (kostenpflichtigen) Verfahren, welche nur die Regelung des persönlichen Verkehrs (Art. 273 ff. ZGB) betreffen, sowie die sachlich nicht zu begründende Ungleichbehandlung gegenüber der angeordneten Mediation (siehe oben) sowie der Mediation im Gerichtsverfahren.

6 Indikation und Kontraindikation für eine Mediation

6.1 Allgemeine Indikation und Kontraindikation für eine Mediation

Die Mediation gibt Eltern respektive Personen, die massgebend an der Erziehung und Betreuung der Kinder beteiligt sind, Gelegenheit, über strittige Fragen zur Erziehung beziehungsweise der Betreuung der Kinder zu entscheiden und Lösungen zu erarbeiten, hinter denen sie stehen können.

Eine Indikation für eine Mediation ist insbesondere gegeben

- bei Bedarf der Eltern, Fragen betreffend Obhut, Kinderbetreuung, persönlicher Verkehr, Unterhalt, Wohnort, Erziehung, Schule, Gesundheit, Religion etc. während oder nach Trennung/Scheidung zu regeln;
- wenn die Eltern aufgrund von Kommunikationsproblemen oder Konflikten Schwierigkeiten haben, die Kinderbelange gemeinsam einvernehmlich zu lösen;
- bei Uneinigkeiten und Konflikten mit der Umsetzung des persönlichen Verkehrs, des Betreuungskonzeptes, der Obhut, von vereinbarten Regelungen, der Erziehung, der Gestaltung von familiären Beziehungen etc. im Rahmen der alleinigen oder gemeinsamen elterlichen Sorge;
- bei innerfamiliären Konflikten zwischen Eltern und Jugendlichen;
- wenn das Kind kaum oder keinen Kontakt zum nicht obhutsberechtigten Elternteil hat beziehungsweise der Kontakt gefährdet ist.

Eine Kontraindikation für eine Mediation kann insbesondere gegeben sein

- bei bestehender Gefährdungsmeldung, wenn unklar ist, ob die Kontakte des Kindes zu einem Elternteil eine Gefährdung für das Kind darstellen und diesbezüglich Abklärungen noch im Gange sind;
- bei aktueller oder vergangener Gewaltanwendung sowie psychischen und/oder körperlichen Grenzüberschreitungen, wenn die betroffene Partei sich kein Gespräch mit der anderen Partei vorstellen kann (aufgrund zum Beispiel von Traumatisierung und Schutzbedürfnis);
- bei Drogenmissbrauch bzw. Suchtmittelabhängigkeit sowie psychischer Erkrankung, wenn dadurch Verbindlichkeiten nicht möglich sind (zum Beispiel Einhaltung von Terminen und Abmachungen) und/oder die Fähigkeit zur Vertretung der eigenen Interessen und Bedürfnisse stark eingeschränkt ist;
- bei gravierenden Machtungleichheiten aufgrund von z.B. kulturellen, geschlechtsspezifischen, psychischen, physischen Unterschieden, wenn die Medianden dadurch stark eingeschränkt sind, sich gegenüber der anderen Partei für die eigenen Bedürfnisse und Interessen einzusetzen;
- wenn ein Strafverfahren eingeleitet wurde und dieser Sachverhalt einen negativen Einfluss auf die Mediation haben könnte.

6.2 Indikation und Kontraindikation für eine angeordnete Mediation

Besteht eine Gefährdungssituation für die Kinder aufgrund der elterlichen Konflikte und ist mindestens ein Elternteil nicht bereit, auf freiwilliger Basis eine Mediation durchzuführen, kann die Behörde (KESB, Gericht) zum Schutz des Kindes eine Mediation anordnen.

Indikation

Eine Mediation kann angeordnet werden, wenn die Indikation für eine Mediation vorhanden ist (siehe Kapitel 6.1) und darüber hinaus folgende Punkte zutreffen:

- Eine Mediation für die Eltern ist auf freiwilliger Ebene bisher nicht zustande gekommen.
- Das Konfliktniveau der Eltern während oder nach Trennung/Scheidung ist hoch.
- Das Kindeswohl ist aufgrund der Konflikte der Eltern psychisch und/oder physisch gefährdet.
- Die Mediation wird als geeignetes Mittel betrachtet (vor Einbezug anderer Fachpersonen oder Massnahmen).
- Andere Fachperson (zum Beispiel Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die von der KESB mit Abklärungen im Kinderschutz beauftragt worden sind, Beiständinnen und Beistände, Beraterinnen und Berater, Therapeutinnen und Therapeuten) wurden bereits einbezogen und dennoch konnte keine gemeinsamen Lösungen gefunden werden.
- Eine minimale Bereitschaft für ein Erstgespräch ist vorhanden. Eine ausdrückliche Bereitschaft der Medianden für eine Mediation muss nicht bekundet werden. Freiwilligkeit ist keine Voraussetzung für eine angeordnete Mediation (siehe auch Kapitel 8).

Kontraindikation

Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Anordnung einer Mediation als nicht sinnvoll erachtet:

- Die Parteien verweigern ein gemeinsames Gespräch und lehnen auch separate Gespräche (Shuttlemediation) ab.
- Die Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr ist von Seiten der KESB aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohls in Frage gestellt.

Die Möglichkeit, dass eine Mediation trotz eingeschränkter Indikation beziehungsweise Kontraindikation Erfolg hat, bleibt jedoch offen.

7 Koordination des Vorgehens zwischen den beteiligten Akteuren

7.1 Ablauf einer Mediation

Bei Gefährdung des Kindeswohls beziehungsweise Verdacht auf Gefährdung sind oftmals mehrere Akteure involviert (siehe Anhang 2: Rolle der Akteure). Für den erfolgreichen Verlauf der Mediation ist es eine zentrale Voraussetzung, dass die Rollen der einzelnen Akteure geklärt sowie das Zusammenwirken soweit als nötig koordiniert ist. Im Folgenden werden der Ablauf, die Rahmenbedingungen sowie die Verantwortlichkeiten der Beteiligten beschrieben:

Initiierung der Mediation

Überprüfung der Indikation für Mediation in der Regel im Rahmen des Abklärungsverfahrens und Klärung der Motivation der Medianden

- a) Falls die Freiwilligkeit der Medianden gegeben ist: Auswahl und Kontaktaufnahme mit der Mediatorin beziehungsweise des Mediators durch die Medianden, bei Bedarf mit Unterstützung durch den Sozialdienst oder die KESB (zum Beispiel Hinweis auf Mediatorenliste, siehe Kapitel 7.2.1)
- b) Falls die Freiwilligkeit der Medianden nicht gegeben ist: Antrag an die KESB für Mediation inklusive Empfehlung der rechtlichen Form (Aufforderung oder Anordnung)
 - Anhörung der Medianden
 - Entscheid der KESB über die Mediation (Aufforderung, Anordnung, siehe Rechtsgrundlagen)
 - Auswahl der Mediatorin oder des Mediators durch die Medianden oder die KESB
 - Zustellung des Entscheids der KESB an die Mediatorin oder den Mediator mit der Aufforderung, einen schriftlichen Antrag auf Kostengutsprache einzureichen
 - Beauftragung des zuständigen Sozialdienstes durch die KESB, die finanziellen Verhältnisse der Eltern abzuklären und die Elternbeiträge an die Massnahmekosten zu berechnen

Auftragsklärung

Die Auftragsklärung findet in der Regel telefonisch zwischen Mediatoren und KESB statt. Folgende Punkte müssen geklärt werden:

- Kurze Schilderung der Situation (familiäre Situation, Gefährdungslage)
- bisherige Massnahmen und beteiligte Akteure (inklusive Rolle und Funktion)
- Auftrag an die Mediatorin oder den Mediator und Ziele der Mediation aus Sicht der Behörde
- Klärung des Settings (Teilnehmende)
- Klärung der Rahmenbedingungen (Sistierung des Kindesschutz-Verfahrens für die Dauer der Mediation, Dauer der Mediation und eventuell Fristen, Anzahl und Dauer der Gespräche, Kosten und Finanzierung, Ort, Einzel- oder Co-Mediation, eventuell Einzelgespräche oder Shuttle-Mediation)
- Rückmeldungen zur Mediation an die Behörde (Zeitpunkt, Art und Umfang)
- Kontaktaufnahme zwischen der Mediatorin oder dem Mediator und den Medianden und Vereinbarung Erstgespräch (einzeln oder gemeinsam)

Durchführung der Mediation

- Auftragsklärung durch die Mediatorin oder den Mediator mit den Medianden und definitiver Entscheid über die Durchführung der Mediation nach Prüfung des Willens und der (minimalen) Motivation der Medianden
- Bei positiver Entscheidung: Durchführung des Mediationsverfahrens
- Bei Bedarf Kontaktaufnahme mit relevanten Akteuren (Rechtsanwälte, Beistände) mit Einverständnis der Medianden (mit Schweigepflichtsentbindung)
- Rückmeldungen zum Mediationsprozess an die KESB gemäss Absprachen bei der Auftragsklärung (siehe Kapitel 8.2)

Abschluss der Mediation

- Entwurf der Vereinbarung durch die Mediatorin oder den Mediator mit den Medianden und Besprechung allfälliger Rückmeldungen an die KESB
- Prüfung der Vereinbarung bezüglich der Gewährleistung des Kindeswohls durch die KESB
- Finalisierung der Vereinbarung durch die Mediatorin oder den Mediator mit den Medianden
- Klärung mit den Medianden, ob und in welcher Form ein Nachfolgegespräch stattfinden soll (telefonisch oder gemeinsames Gespräch)
- Zustellung der Mediationsvereinbarung inkl. Begleitschreiben durch die Mediatorin oder den Mediator an die KESB (allenfalls Beantragung der Kostenübernahme für das Nachsorgegespräch)
- Evtl. Rückmeldung an beteiligte Dritte durch die Mediatorin oder den Mediator nach Absprache mit den Medianden (Abschluss der Mediation und allenfalls Ergebnisse)

Umsetzung der Vereinbarungen / Nachsorge

- Umsetzung der Vereinbarungen durch die Medianden
- Gegebenenfalls Beauftragung einer Beiständin oder eines Beistands zur Unterstützung
- Nachfolgegespräch mit der Mediatorin oder dem Mediator gemäss Vereinbarung (siehe Abschluss der Mediation)
- Gegebenenfalls Überarbeitung der Vereinbarung
- Zustellung der überarbeiteten Mediationsvereinbarung inkl. Begleitschreiben an die KESB

7.2 Erläuterungen

7.2.1 Wahl der Mediatorin oder des Mediators

Es wird empfohlen eine Mediatorin oder einen Mediator zu beauftragen, die oder der über die Anerkennung durch den Schweizerischen Dachverband für Mediation SDM/FSM verfügt, vorzugsweise mit Spezialisierung in Familienmediation. Ein Verzeichnis anerkannter Mediatorinnen und Mediatoren findet sich unter www.swiss-mediators.org.

7.2.2 Auftragsklärung

Eine sorgfältige Klärung des Mediationsauftrags ist vor allem deshalb wichtig, weil sich sowohl die Mediatorin oder der Mediator als auch die Konfliktparteien der formellen und juristischen Rahmenbedingungen sowie der gegenseitigen Erwartungen im Klaren sein müssen, damit der Mediationsprozess anschliessend ganz auf die eigentlichen Ziele fokussieren kann (Darlegung der Konfliktperspektiven der Parteien, ihrer Interessen und Bedürfnisse sowie mögliche Lösungsansätze).

Zu den formellen, juristischen Rahmenbedingungen gehört ein deutlich formulierter behördlicher Entscheid, der sowohl für die Mediatorin oder den Mediator als auch für die Konfliktparteien verständlich ist. Denkbar ist der Einsatz eines Begleitbriefes (siehe Beispiel in Anhang 3).

7.2.3 Umfang und Kosten der Mediation

Auftrag und Komplexität des Konflikts beeinflussen die Dauer einer Mediation. Erfahrungen zeigen, dass ca. 5 Sitzungen à je 2 Stunden einen guten Rahmen schaffen, um relevante Themen klärend anzugehen. Je nach Situation können im Vorfeld der Mediation separate Vorgespräche mit den einzelnen Parteien indiziert sein (z.B. bei hohem Konfliktniveau, siehe Kapitel 9.1). Der geplante Umfang der Mediation ist im Voraus zwischen Auftraggebenden und Auftragnehmenden abzusprechen.

Der branchenübliche Stundenansatz für Mediatorinnen und Mediatoren beträgt zwischen CHF 120 bis max. CHF 250. Die KESB kann ein Kostendach festsetzen.

7.2.4 Rückmeldung an KESB/Sozialdienst

Die fallführenden Fachpersonen in einem Kindes-schutz-Verfahren haben ein Interesse daran, über Erfolge oder Misserfolge der Mediation informiert zu werden, damit sie anschliessend die Klientinnen und Klienten bei der Umsetzung der Vereinbarung unterstützen können. Sind die Parteien in der Mediation zu keiner Lösung gekommen oder haben sie die Mediation abgebrochen, ist es für die weitere Fallführung wichtig, konkrete Gründe zu erfahren, damit bereits besprochene Themen nicht erneut aufgenommen werden.

Dieser Wunsch der fallführenden Personen nach Informationen steht im Widerspruch zum vertraulichen Rahmen einer Mediation (siehe Kapitel 8.2). Deshalb werden grundsätzlich keine Inhalte aus den Mediationsgesprächen bekannt gemacht. Denn es «ist nichts entschieden, bis alles entschieden ist» (Ury, 1993, S. 128). Bis zum Abschluss der Mediation muss ein Verständigungsprozess zwischen den Parteien ermöglicht werden und dafür müssen sowohl der inhaltliche wie auch der zeitliche Rahmen geschützt werden. Anders verhält es sich jedoch mit den Resultaten aus der Mediation (siehe Kapitel 7.2.5).

7.2.5 Abschluss und Resultate der Mediation

Kommt es zum Abschluss einer Mediation werden die Vereinbarungen zwischen den Konfliktparteien in schriftlicher Form festgehalten. Auf Wunsch der Medianden können zudem allfällige Schlussfolgerungen und divergierende Sichtweisen in einem Protokoll festgehalten werden. Die Formulierungen werden mit den Parteien besprochen und müssen von diesen zur Veröffentlichung autorisiert werden. Wird die Mediation ohne konkrete Vereinbarungen abgeschlossen, wird in der Regel in Absprache mit den Medianden ein Ergebnisprotokoll erstellt.

Bei freiwilligen und empfohlenen Mediationen entscheiden die Medianden, an wen sie das Dokument weiterleiten wollen. Auf allfällige Konsequenzen ihrer Entscheidung werden sie durch die Mediatorin oder den Mediator hingewiesen.

7.2.6 Umgang mit einem Abbruch der Mediation

Auch angeordnete Mediationen können vorzeitig beendet werden, bevor konkrete Resultate erarbeitet worden sind. Die Gründe eines Abbruchs können sein:

aus Sicht der Mediatorin oder des Mediators:

- Feststellung, dass eine der Parteien oder beide nicht (mehr) gewillt sind, an einer gemeinsamen Lösung zu arbeiten.
- Feststellung einer Kontraindikation (siehe Kapitel 6).

aus Sicht der Medianden:

- Sie glauben nicht mehr an eine einvernehmliche Lösung und entscheidet sich, den Rechtsweg zu beschreiten bzw. für eine andere Alternative (z.B. Leben mit dem Konflikt).
- Die Mediationsgespräche stellen eine zu grosse psychische Belastung dar.
- Die Beziehung resp. das Vertrauen zwischen den Medianden ist so stark zerrüttet, dass die Parteien keinen Sinn mehr in gemeinsamen Gesprächen sehen.

Im Falle eines Abbruchs informiert die Mediatorin, der Mediator die auftraggebende Behörde über die Gründe, wie mit den Parteien abgemacht (siehe Kapitel 8.2).

Bei angeordneten Mediationen endet mit dem Abbruch der Mediation der Gestaltungsspielraum der Medianden. Eine Prüfung allfälliger weiterer Massnahmen erfolgt durch die KESB. Die Medianden verzichten somit weitgehend darauf, für ihre Situation autonom eine Lösung zu finden. Auf diesen Punkt sollen die Medianden bei Abbruch der Mediation deutlich hingewiesen werden.

Bei einer freiwilligen Mediation entscheiden die Medianden darüber, ob und wem sie den Abbruch mitteilen wollen.

7.2.7 Nachsorge

Als Nachsorge oder «follow up» wird das Angebot der Mediatorin oder des Mediators verstanden, nach etwa zwei oder drei Monaten ein Nachfolgegespräch mit den Medianden zu führen. Hier soll überprüft werden, ob die Vereinbarung aus der Mediation umgesetzt werden konnte oder ob weitere Mediationsgespräche nötig sind. Dieses Angebot wird i.d.R. terminiert und in der Mediationsvereinbarung schriftlich festgehalten.

Wird ein Nachsorgegespräch vereinbart, muss dessen Finanzierung geklärt werden. Falls es nicht bereits in der Kostengutsprache der KESB (bei angeordneten Mediationen) enthalten ist, muss erneut eine Kostengutsprache durch die Mediatorin oder den Mediator eingeholt werden. Gegebenenfalls müssen die Medianden die Kosten selbst übernehmen.

8 Grundprinzipien der Mediation

In der Mediation wird von gewissen prozeduralen Voraussetzungen ausgegangen. Im Kontext des Kinderschutzes, insbesondere bei angeordneten Mediationen, gibt es diesbezüglich einige Besonderheiten.

8.1 Freiwilligkeit

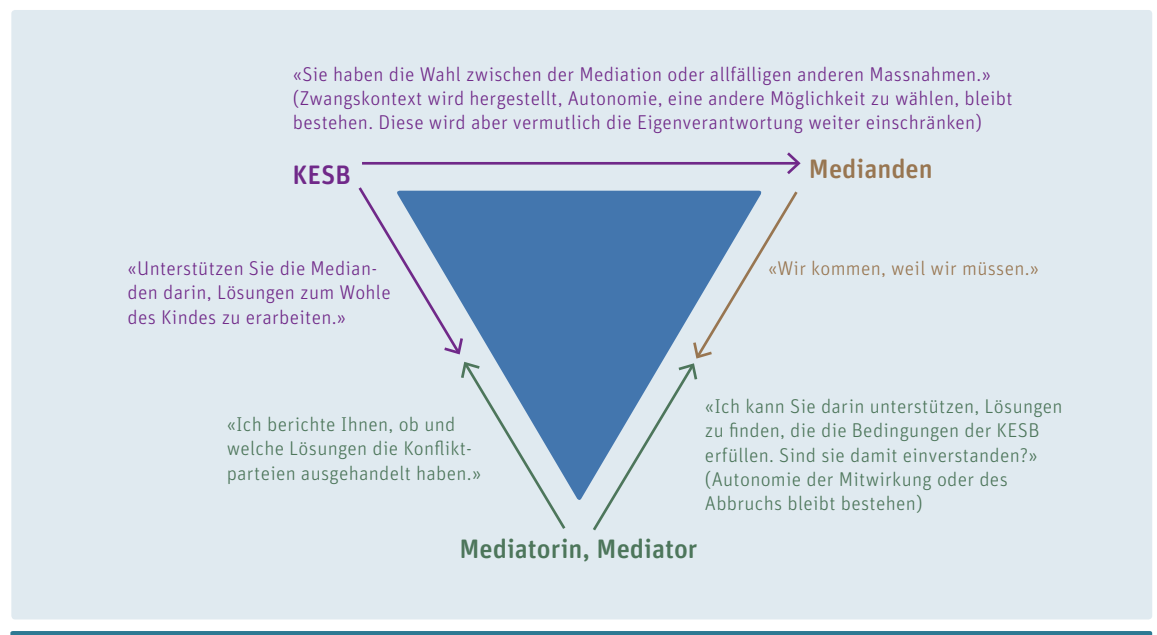
Wird eine Mediation als Kinderschutzmassnahme verordnet, ist die Freiwilligkeit der Medianden eingeschränkt. Es besteht ein äusserer Zwang zur Teilnahme an der Mediation. Freiwillig bleibt die Art und Weise, wie die Mediation von den Medianden genutzt wird. Es besteht immer die Autonomie, sich nicht aktiv am Mediationsprozess zu beteiligen oder die Mediation abzubrechen. Auch können die Medianden die Ergebnisse der Mediation unter Berücksichtigung des Kindeswohls autonom gestalten. Die Erfahrung zeigt, dass dies trotz anfänglicher Unfreiwilligkeit gelingen kann. Dies setzt allerdings voraus, dass trotz der eigentlichen Unfreiwilligkeit ein gewisser Wille

zur Teilnahme am Mediationsprozess besteht. Glasl sagt dazu: «Freiwilligkeit braucht es nicht, Willigkeit reicht [...]» (2015).

Ein Wille ist dann vorhanden, wenn die Medianden einen Vorteil in der Durchführung einer Mediation sehen können. Gumpinger beschreibt die Aufgabe der Beratungsperson im Zwangskontext folgendermassen: «Die wichtigste [...] Handlung im Zwangskontext [besteht] darin, mit einer unfreiwilligen, unmotivierten KlientIn auszuhandeln, wie aus ihr eine zwar immer noch unfreiwillige, aber für eine Problemlösung motivierte KlientIn werden kann» (2001, S. 17).

Das Zusammenspiel aus Zwangskontext und (eingeschränkter) Autonomie der Medianden kann den notwendigen Druck erzeugen, eigenverantwortlich Lösungen für das Kind oder die Kinder zu erarbeiten, die im rein freiwilligen Kontext nicht zustande gekommen wären.

Die nachfolgende Abbildung zeigt, wie die Aufträge der Beteiligten bei der angeordneten Mediation aussehen können:



14 8.2 Vertraulichkeit

Während der Mediation gilt das Prinzip der Vertraulichkeit, der Schweigepflicht und des Datenschutzes. Dementsprechend werden keine Informationen über den Mediationsprozess und die Gesprächsinhalte ohne Einverständnis aller Konfliktparteien an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber oder andere Aussenstehende weitergegeben.

Ausnahmen bilden Rückmeldungen im Verlauf des Mediationsprozesses an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber zu folgenden Punkten:

- Information über Beginn und Ende oder allenfalls Abbruch einer Mediation sowie über die Einhaltung der Termine
- Anzahl der Gespräche und voraussichtliche Dauer der Mediation

Die Parteien werden zu Beginn der Mediation darüber aufgeklärt, welche Informationen an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber und gegebenenfalls andere Aussenstehende weitergegeben werden.

Wurde in der Mediation eine Vereinbarung der Eltern erarbeitet oder – alternativ oder ergänzend – ein Ergebnisprotokoll der Mediation, erhalten die Auftraggeberin oder der Auftraggeber und allenfalls andere von den Medianden autorisierte Aussenstehende (z.B. Beiständin oder Beistand, Sozialarbeitende der Sozialdienste, Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte) eine Kopie des Dokuments.

Bei vorzeitiger Beendigung einer Mediation (siehe Kapitel 7.2.5) kann die Mediatorin oder der Mediator den Parteien vorschlagen, ihre jeweilige Sichtweise selber schriftlich zuhanden der Auftraggeberin oder des Auftraggebers festzuhalten. Dabei kann die Mediatorin oder der Mediator die Medianden anhalten, folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Eigene Sichtweise auf den Prozess der Mediation und den Abbruch derselben
- Welche Teilerfolge konnten erzielt werden, was hat funktioniert und was davon kann in Zukunft umgesetzt werden?
- Wünsche für das weitere Vorgehen

Im Rahmen der Sicherung des Kindeswohls kann das Prinzip der Vertraulichkeit eingeschränkt werden. Wird im Laufe des Mediationsprozesses eine anhaltende oder neu eintretende Gefährdungssituation deutlich, thematisiert die Mediatorin oder der Mediator mit den Parteien die Sorge um das Kind. Kann die Gefährdungssituation im Rahmen der Mediation nicht behoben werden, informiert die Mediatorin oder der Mediator in Absprache mit den Parteien die Behörde.

8.3 Unabhängigkeit der Mediatorin oder des Mediators

Mediatorinnen und Mediatoren haben keine Kontroll-, Gutachter- oder Weisungsfunktion. Obwohl die Mediatorinnen und Mediatoren i.d.R. von der Behörde bezahlt werden, verrichten sie ihre Dienste unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der Behörde in erster Linie im Sinne der Konfliktparteien. Ziele, Auftrag und Modalitäten der Rückmeldung an die Behörde werden den Konfliktparteien transparent gemacht.

8.4 Allparteilichkeit und Neutralität

Die Mediatorin oder der Mediator ist allparteilich. Das heisst, sie oder er unterstützt beide Konfliktparteien gleichermaßen, ihre Interessen und Bedürfnisse auszudrücken, damit sie eigenverantwortlich Lösungen erarbeiten können.

Neutralität bedeutet im Mediationskontext, dass die Mediatorin oder der Mediator keine wertenden Äusserungen betreffend Aussagen der Parteien macht, beziehungsweise die Sichtweisen, Vorschläge und Anliegen einer Person favorisiert.

Eigene ethische Haltungen müssen der Mediatorin oder dem Mediator bewusst sein und reflektiert werden, sodass sie weder der Allparteilichkeit noch der Neutralität im Weg stehen.

Bei Mediationen im Bereich des Kindesschutzes hat die Mediatorin oder der Mediator jedoch die Aufgabe, die Wahrung des Kindeswohls im Auge zu behalten, also auch Partei für das nicht anwesende Kind zu ergreifen. Insofern kann es zu Einschränkungen der Neutralität kommen, vor allem dann, wenn die Mediatorin oder der Mediator eine allfällige Gefährdungssituation des Kindes mit den Parteien thematisiert und erkenntlich macht, dass bei Nichtbehebung der Gefährdungssituation Rückmeldung an die Behörde erfolgen muss (siehe Kapitel 8.2).

8.5 Ergebnisoffenheit

Mediation bedingt Ergebnisoffenheit. Auch bei einer empfohlenen, aufgeforderten oder angeordneten Mediation haben die Parteien innerhalb des vorgegebenen Rahmens (siehe Kapitel 8.1) die Autonomie, das Ergebnis der Mediation selber zu gestalten und die Inhalte zu bestimmen. Im Kontext des Kindesschutzes haben die Parteien – mit Unterstützung der Mediatorin oder des Mediators – bei der Erarbeitung von Lösungen stets das Kindeswohl zu achten. Die Prüfung respektive Gutheissung des Ergebnisses bezüglich des Kindeswohls durch die zuweisende Behörde bleibt vorbehalten.

9 Arbeitsweisen in der Mediation

16 Idealerweise wird die Mediation unter Einbezug aller Beteiligten in gemeinsamen Gesprächen durchgeführt. Je nach Komplexität und Eskalationsgrad des Konflikts empfehlen sich jedoch andere Arbeitsweisen.

9.1 Einzelvorgespräche

Insbesondere bei der angeordneten Mediation in hochstrittigen Fällen hat es sich bewährt, vor der ersten gemeinsamen Sitzung Einzelgespräche mit den Parteien zu führen. Infolge der stark konflikthafter Situation sind die Medianden oft überfordert, sich in einer gemeinsamen Erstsitzung auf den Inhalt der Mediation und auf die Mediatorin oder den Mediator einzulassen, da die Anwesenheit der Gegenpartei die ganze Aufmerksamkeit absorbiert. Wichtige Informationen zu den Rahmenbedingungen der Mediation können nicht aufgenommen werden und der Vertrauensaufbau zur Mediatorin oder zum Mediator ist erschwert. Ein Einzelsetting bedeutet in diesem Sinne eine Stressreduktion für die Medianden und ermöglicht einen klaren und sorgfältigen Start in den Prozess.

Darüber hinaus kann im Einzelgespräch die minimale Bereitschaft (Wille) der Medianden für eine Mediation geprüft sowie die Motivation zur Teilnahme gestärkt werden. Für die Mediatorin oder den Mediator bringt dieser Einstieg zwei Herausforderungen mit sich: Die eigene Haltung muss im Hinblick auf die Allparteilichkeit gut reflektiert werden. Auch ist Vorsicht geboten bei Instrumentalisierungsversuchen durch die einzelnen Parteien.

9.2 Shuttle Mediation

Die sogenannte Shuttle Mediation (auch Pendelmediation genannt) ist eine Spezialform der Mediation. Sie kann bei Mediationen im Kinderschutz zum Tragen kommen, wenn die Konfliktparteien nicht (oder noch nicht) zu gemeinsamen Gesprächen bereit sind (z.B. bei hochstrittigen Konflikten, Traumatisierungen etc.).

Bei dieser Mediationsform führt die Mediatorin oder der Mediator abwechselnd Einzelgespräche mit den jeweiligen Parteien. Die Ergebnisse der Gespräche werden durch die Mediatorin oder den Mediator der jeweiligen Gegenpartei übermittelt. Dieser Prozess wird so lange fortgeführt, bis eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann.

9.3 Einbezug der Kinder

Der Einbezug der Kinder in die Mediation ist oft sinnvoll. Es gilt, die Interessen, Wünsche und Ängste der Kinder zu erfahren und in den Lösungen der Eltern angemessen zu berücksichtigen. Dabei darf der Loyalitätskonflikt der Kinder nicht verstärkt werden, sondern muss vielmehr aktiv abgebaut werden.

Der direkte Einbezug von Kindern bedarf grosser Sorgfalt sowie entsprechender Ausbildung und Erfahrung der Mediatorin oder des Mediators. Die Verantwortung für die Erarbeitung und Umsetzung von Lösungen bleibt immer bei den Erwachsenen.

Kinder können auch indirekt, d.h. ohne anwesend sein zu müssen, durch zirkuläre und systemische Methoden in den Prozess einbezogen werden (Diez, Krabbe & Thomsen, 2009).

10 Literaturverzeichnis

10.1 Zitierte Literatur

Besemer, Christoph (2013). *Mediation. Vermittlung in Konflikten* (3. Aufl.). Baden: Stiftung Gewaltfreies Leben.

Diez, Hannelore, Krabbe, Heiner und Thomsen, Sabine (2009). *Familien-Mediation und Kinder. Grundlagen, Methodik, Techniken* (3. Aufl.). Köln: Bundesanzeiger Verlag.

Dulabaum, Nina L. (2001). *Mediation: Das ABC. Die Kunst, in Konflikten erfolgreich zu vermitteln*. Weinheim/Basel: Beltz.

Glasl, Friedrich (2015). *Mediation bei Arbeitsplatzkonflikten – Anspruch und Wirklichkeit*. Referat an der Abendveranstaltung zum Tag der Mediation am 18. Juni 2015 an der Berner Fachhochschule.

Gumpinger, Marianne (2001). *Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen*. Linz: edition pro mente.

Haas, Esther und Wirz, Toni (2003). *Mediation. Konflikte lösen im Dialog*. Schweizerischer Dachverband Mediation (Hg.). Zürich: Beobachter-Buchverlag.

Ury, William (1993). *Getting Past No. Negotiating Your Way from Confrontation to Cooperation*. New York: Bantam.

10.2 Weiterführende Literatur

Friedmann, Gary J. (1996). *Die Scheidungsmediation. Anleitungen zu einer Fairen Trennung*. Hamburg: Rowohlt.

Glasl, Friedrich (2011). *Konfliktmanagement: Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater*. Bern: Haupt.

Krabbe, Heiner (2014). Werkstattbericht – Hochstrittige Parteien in der Mediation. *Zeitschrift für Konfliktmanagement*, 2, 58–61.

Largo, Remo H. und Czernin, Monika (2015). *Glückliche Scheidungskinder: Was Kinder nach der Trennung brauchen*. München: Piper.

Lutz, Tanja und Frigg, Marco (2017). *Angeordnete Mediation im zivilrechtlichen Kinderschutz*. Abgerufen von https://www.soziale-arbeit.bfh.ch/uploads/tx_frppublikationen/Angeordnete_Mediation_Forschungsbericht_VS_1.0.pdf

Montada, Leo und Kals, Elisabeth (2013). *Mediation: Psychologische Grundlagen und Perspektiven*. Weinheim: Beltz.

Parkinson, Lisa (1997). *Family Mediation*. London, Sweet & Maxwell.

Walper, Sabine (2013). *Hochkonflikthafte Trennungsfamilien: Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder*. Weinheim: Beltz Juventa.

Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen

18

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2017)

Art. 133 Kinder / Elternrechte und -pflichten

Das Gericht regelt die Elternrechte und -pflichten nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses. Insbesondere regelt es:

1. die elterliche Sorge;
2. die Obhut;
3. den persönlichen Verkehr (Art. 273) oder die Betreuungsanteile; und
4. den Unterhaltsbeitrag.

² Es beachtet alle für das Kindeswohl wichtigen Umstände. Es berücksichtigt einen gemeinsamen Antrag der Eltern und, soweit tunlich, die Meinung des Kindes.

³ Es kann den Unterhaltsbeitrag über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus festlegen.

Art. 273 Persönlicher Verkehr / Eltern und Kinder

¹ Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr.

² Die Kindesschutzbehörde kann Eltern, Pflegeeltern oder das Kind ermahnen und ihnen Weisungen erteilen, wenn sich die Ausübung oder Nichtausübung des persönlichen Verkehrs für das Kind nachteilig auswirkt oder wenn eine Ermahnung oder eine Weisung aus anderen Gründen geboten ist.

³ Der Vater oder die Mutter können verlangen, dass ihr Anspruch auf persönlichen Verkehr geregelt wird.

Art. 276 Die Unterhaltungspflicht der Eltern / Gegenstand und Umfang

² Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen.

Art. 301a Bestimmung des Aufenthaltsortes

¹ Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.

² Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde, wenn:

- a. der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt; oder
- b. der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den andern Elternteil hat.

³ Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus und will er den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so muss er den anderen Elternteil rechtzeitig darüber informieren.

⁴ Dieselbe Informationspflicht hat ein Elternteil, der seinen eigenen Wohnsitz wechseln will.

⁵ Soweit dies erforderlich ist, verständigen sich die Eltern unter Wahrung des Kindeswohls über eine Anpassung der Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltsbeitrages. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Gericht oder die Kindesschutzbehörde.

Art. 304 Vertretung Dritten gegenüber im Allgemeinen

¹ Die Eltern haben von Gesetzes wegen die Vertretung des Kindes gegenüber Drittpersonen im Umfang der ihnen zustehenden elterlichen Sorge.

² Sind beide Eltern Inhaber der elterlichen Sorge, so dürfen gutgläubige Drittpersonen voraussetzen, dass jeder Elternteil im Einvernehmen mit dem andern handelt.

³ Die Eltern dürfen in Vertretung des Kindes keine Bürgschaften eingehen, keine Stiftungen errichten und keine Schenkungen vornehmen, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke.

Art. 307 Kinderschutz / Geeignete Massnahmen

¹ Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kinderschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

² Die Kinderschutzbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben.

³ Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

Art. 308 Beistandschaft

¹ Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Kinderschutzbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt.

² Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft, bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte und die Überwachung des persönlichen Verkehrs.

³ Die elterliche Sorge kann entsprechend beschränkt werden.

Art. 314 Verfahren / Im Allgemeinen

¹ Die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde sind sinngemäss anwendbar.

² Die Kinderschutzbehörde kann in geeigneten Fällen die Eltern zu einem Mediationsversuch auffordern.

³ Errichtet die Kinderschutzbehörde eine Beistandschaft, so hält sie im Entscheiddispositiv die Aufgaben des Beistandes und allfällige Beschränkungen der elterlichen Sorge fest.

Art. 448 Mitwirkungspflichten und Amtshilfe

¹ Die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte sind zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet. Die Erwachsenenschutzbehörde trifft die zur Wahrung schutzwürdiger Interessen erforderlichen Anordnungen. Nötigenfalls ordnet sie die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht an.

² Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker und Hebammen sowie ihre Hilfspersonen sind nur dann zur Mitwirkung verpflichtet, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt hat oder die vorgesetzte Stelle sie auf Gesuch der Erwachsenenschutzbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden hat.

³ Nicht zur Mitwirkung verpflichtet sind Geistliche, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, Mediatorinnen und Mediatoren sowie ehemalige Beiständinnen und Beistände, die für das Verfahren ernannt wurden.

⁴ Verwaltungsbehörden und Gerichte geben die notwendigen Akten heraus, erstatten Bericht und erteilen Auskünfte, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen.

Zivilprozessordnung, ZPO vom 19. Dezember 2008 (Stand am 1. Januar 2017)

3. Kapitel: Ausstand

Art. 47 Ausstandsgründe

¹ Eine Gerichtsperson tritt in den Ausstand, wenn sie:

- a. in der Sache ein persönliches Interesse hat;
- b. in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsbeiständin oder Rechtsbeistand, als Sachverständige oder Sachverständiger, als Zeugin oder Zeuge, als Mediatorin oder Mediator in der gleichen Sache tätig war;

2. Titel: Mediation

Art. 197 Grundsatz

Dem Entscheidverfahren geht ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde voraus

Art. 198 Ausnahmen

Das Schlichtungsverfahren entfällt:

- a.....
- b. bei Klagen über den Personenstand;
- b bis. 1 bei Klagen über den Unterhalt des Kindes und weitere Kinderbelange, wenn vor der Klage ein Elternteil die Kindesschutzbehörde angerufen hat (Art. 298b und 298d ZGB2);
- c.....

Art. 213 Mediation statt Schlichtungsverfahren

¹ Auf Antrag sämtlicher Parteien tritt eine Mediation an die Stelle des Schlichtungsverfahrens.

² Der Antrag ist im Schlichtungsgesuch oder an der Schlichtungsverhandlung zu stellen.

³ Teilt eine Partei der Schlichtungsbehörde das Scheitern der Mediation mit, so wird die Klagebewilligung ausgestellt.

Art. 214 Mediation im Entscheidverfahren

¹ Das Gericht kann den Parteien jederzeit eine Mediation empfehlen.

² Die Parteien können dem Gericht jederzeit gemeinsam eine Mediation beantragen.

³ Das gerichtliche Verfahren bleibt bis zum Widerruf des Antrages durch eine Partei oder bis zur Mitteilung der Beendigung der Mediation sistiert.

Art. 215 Organisation und Durchführung der Mediation

Organisation und Durchführung der Mediation ist Sache der Parteien.

Art. 216 Verhältnis zum gerichtlichen Verfahren

¹ Die Mediation ist von der Schlichtungsbehörde und vom Gericht unabhängig und vertraulich.

² Die Aussagen der Parteien dürfen im gerichtlichen Verfahren nicht verwendet werden.

Art. 217 Genehmigung einer Vereinbarung

Die Parteien können gemeinsam die Genehmigung der in der Mediation erzielten Vereinbarung beantragen. Die genehmigte Vereinbarung hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids.

Art. 218 Kosten der Mediation

¹ Die Parteien tragen die Kosten der Mediation.

² In kindesrechtlichen Angelegenheiten haben die Parteien Anspruch auf eine unentgeltliche Mediation, wenn:

- a. ihnen die erforderlichen Mittel fehlen; und
- b. das Gericht die Durchführung einer Mediation empfiehlt.

³ Das kantonale Recht kann weitere Kostenerleichterungen vorsehen

Art. 297 Anhörung der Eltern und Mediation

¹ Sind Anordnungen über ein Kind zu treffen, so hört das Gericht die Eltern persönlich an.

² Das Gericht kann die Eltern zu einem Mediationsversuch auffordern.

Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz, KESG vom 01.02.2012 (Stand am 01.06.2016)

Art. 40 Kosten des Massnahmenvollzugs / Gegenstand

Zu den Kosten des Massnahmenvollzugs gehören insbesondere (...)

e. die Kosten von Kinderschutzmassnahmen.

Art. 41 Kostentragung / 1. Grundsatz

¹ Sind nicht Dritte zahlungspflichtig, werden die Kosten der Massnahmen gemäss Artikel 40 der betroffenen Person auferlegt, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen, von der Auferlegung der Kosten abzusehen.

² Bei Kinderschutzmassnahmen gelten die Eltern bzw. die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge als betroffene Person.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde klärt nach Eingang der Rechnung ab, ob die betroffene Person aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Lage ist, für die Kosten aufzukommen oder ob diese im Sinne von Artikel 42 vorzufinanzieren sind.

⁴ Sie eröffnet den Kostenentscheid durch Verfügung.

Art. 42 2. Vorfinanzierung

¹ Ist die betroffene Person aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht in der Lage, für die ihr auferlegten Kosten aufzukommen, finanziert der Kanton oder die für die Sozialhilfe zuständige Burgergemeinde die Kosten vor.

(...)

Art. 43 3. Nachzahlung

¹ Die betroffene Person ist zur Nachzahlung verpflichtet, wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessert haben und ihr eine Nachzahlung zugemutet werden kann.

(...)

Art. 63 Verfahrenskosten

¹ Die Verfahrenskosten werden der betroffenen Person auferlegt, es sei denn, die besonderen Umstände rechtfertigen eine andere Verlegung oder den Verzicht auf die Erhebung von Verfahrenskosten.

(...)

³ Unter Vorbehalt von Absatz 4 werden keine Verfahrenskosten erhoben in Verfahren betreffend (...)

d Kinderschutzmassnahmen (Art. 307 bis 311 ZGB).

⁴ Die Kosten für besondere Untersuchungen und Gutachten können auch in den Fällen von Absatz 3 Buchstaben a bis c der betroffenen Person auferlegt werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befindet. (...)

Anhang 2: Rolle der Akteure

Medianden

- Grundsätzlich werden die Personen, welche an einer Mediation teilnehmen, als Medianden, Konfliktbeteiligte oder Parteien bezeichnet. In Fällen des Kinderschutzes handelt es sich dabei – in der Regel – um die Eltern oder Erziehungsberechtigten der Kinder.
- Die Medianden erarbeiten mit Unterstützung der Mediatorin oder des Mediators eigenverantwortliche Lösungen für die Verbesserung der Situation.
- Bei Mediationen im Kinderschutz gehört das Kind zum Kreis der Betroffenen. Seine Interessen und Bedürfnisse stehen im Zentrum der Mediation. Entsprechend seinem Entwicklungsstand und Alter kann es in die Mediation einbezogen werden. Die Verantwortung für die Erarbeitung und Umsetzung der Lösungen bleibt jedoch bei den Erwachsenen.
- Neben den von der KESB vorgegebenen Themen und Ziele einer Mediation dürfen die Medianden eigene Themen und Ziele in die Mediation einbringen.
- Die Medianden können entweder die Dienste der Mediatorin oder des Mediators in Anspruch nehmen, die oder der von der KESB gewählt oder empfohlen wird, oder sie wählen selber eine Mediatorin oder einen Mediator. Diese Person muss von der Behörde akzeptiert werden, sofern die KESB zur Mediation aufgefordert bzw. diese angeordnet hat.
- Zusammen mit der Mediatorin oder dem Mediator entscheiden die Medianden, wann eine Mediation abgeschlossen ist. Auch wenn die Mediation angeordnet wurde, haben sie die Möglichkeit, die Mediation abubrechen.

Mediatorinnen und Mediatoren

- Die Mediatorin oder der Mediator leitet die Mediation. Sie oder er ist für den Prozess verantwortlich, jedoch nicht für die Inhalte.
- Zu Beginn der Mediation beurteilt sie oder er, ob die Situation für eine Mediation geeignet ist (siehe Kapitel 6).
- Sie oder er sollte unabhängig sein von allen anderen Beteiligten (inkl. auftraggebende Behörde). Auf diesen Punkt hinzuweisen ist vor allem dann wichtig, wenn die Medianden die KESB und/oder die Sozialdienste in irgendeiner Form negativ wahrnehmen.
- Sie oder er hat keine Entscheidungsbefugnisse und gibt der auftraggebenden Behörde (wenn überhaupt) nur Empfehlungen ab.
- In der Regel erarbeiten die Medianden ihre Lösungen selber. Es liegt jedoch im Ermessen der Mediatorin oder des Mediators, den Medianden Lösungsvorschläge zu unterbreiten.
- Sie oder er hält sich an die mit den Medianden definierte Vertraulichkeit, auch im Rahmen der Rückmeldung an die Behörde (siehe Kapitel 8.2).
- Sie oder er bestimmt zusammen mit den Medianden, wann eine Mediation abgeschlossen ist.
- Sie oder er hat die Möglichkeit, eine Mediation abubrechen und respektiert den Entscheid einer Partei, wenn diese die Mediation abbrechen will.
- Zusammen mit den Medianden entscheidet die Mediatorin oder der Mediator über den Einbezug weiterer Personen in die Mediation (Kinder, Angehörige, Freunde, Beiständinnen oder Beistände, Anwältinnen oder Anwälte).
- Sie oder er prüft zusammen mit den Medianden die Umsetzbarkeit der Resultate (Realitätscheck).
- In der Regel verschriftlicht die Mediatorin oder der Mediator die Resultate (z.B. Vereinbarung oder Ergebnisprotokoll) und teilt diese nach Abschluss der Mediation der KESB mit.
- Falls es nach einer Mediation zu einem Rechtsverfahren kommt, stellt sich die Mediatorin, der Mediator nicht als Zeugin oder Zeuge zur Verfügung (siehe Art. 448 ZGB).

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)

- Die KESB kann aus eigenem Ermessen oder auf Empfehlung der involvierten Sozialdienste eine Mediation empfehlen oder anordnen.
- Sie teilt den Medianden sowie – wenn bereits bekannt – der Mediatorin oder dem Mediator ihren Entscheid bezüglich Mediation mit.
- Sie kann eine Mediatorin oder einen Mediator bestimmen oder den Medianden eine Auswahl von Mediatorinnen und Mediatoren unterbreiten. Schlagen die Klientinnen oder Klienten selber eine qualifizierte Mediationsperson vor, akzeptiert die KESB i.d.R. deren Wahl.
- Sie informiert die Parteien über die Finanzierung der Mediation, verfügt ggf. die unentgeltliche Mediation oder die Abklärung der Elternbeiträge und die Kostenauflegung. Auch kann sie ein Kostendach festlegen. Sie fordert die Mediatorin oder den Mediator dazu auf, eine detaillierte schriftliche Kostengutsprache einzuholen.
- Sowohl bei empfohlenen als auch angeordneten Mediationen kann sie Ziele, eine Mindestdauer (z.B. in Stunden) und einen Zeitrahmen definieren.
- Sie klärt den Auftrag mit der Mediatorin oder dem Mediator.
- Sie gibt der Mediation eine Chance. Das heisst, sie unternimmt während der Dauer der Mediation wenn möglich keine rechtlichen Schritte oder weitere Massnahmen. Das laufende Verfahren sollte während der angeordneten Mediation sistiert werden.
- Nach Abschluss der Mediation nimmt sie die durch die Medianden erarbeiteten Resultate zur Kenntnis und prüft, ob diese den Kinderschutz ausreichend gewährleisten oder ob weitere Kinderschutzmassnahmen notwendig sind.

Sozialdienste / abklärende Stellen

In Bezug auf Mediationen im Kinderschutz können die Sozialdienste oder die abklärenden Stellen folgende Funktionen übernehmen:

- Aufgrund ihres engen Kontaktes zu den Klientinnen und Klienten ist es ihnen möglich, allfälliges Potenzial für eine Mediation zu erkennen. Sie können entweder direkt den Klientinnen und Klienten eine Mediation vorschlagen oder diese bei der KESB beantragen.
- Die Sozialdienste können durch die KESB beauftragt werden, die Medianden bei der Suche nach geeigneten Mediatorinnen oder Mediatoren zu unterstützen oder die Medianden betreffend die bevorstehende Mediation zu beraten. Grundsätzlich sind die Sozialdienste jedoch nicht in die Mediation involviert. Nach Abschluss der Mediation werden sie bei angeordneten Mediationen durch die KESB oder bei freiwilligen Mediationen nach Absprache mit den Parteien durch die Mediatorin oder den Mediator oder durch die Parteien selber über die Resultate informiert.
- Bei nicht angeordneten Mediationen klären sie die Finanzierung ab, falls die Klientinnen und Klienten die Kosten nicht selber tragen können. Bei angeordneten Mediationen prüfen sie im Auftrag der KESB die Elternbeiträge.

Anwältinnen und Anwälte

- Anwältinnen und Anwälte vertreten im Rahmen eines Kinderschutz-Verfahrens die Interessen einer Partei, z.B. der Kindsmutter oder des Kindsvaters.
- Als Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter der Medianden haben sie Akteneinsicht und erhalten entsprechend eine Kopie des Behördenentscheids bzw. der Entscheid wird ihnen z.H. der Klientschaft zugestellt.
- Die Mediatorin oder der Mediator kann zusammen mit den Klientinnen und Klienten den direkten oder indirekten Einbezug der Anwältinnen und Anwälte prüfen. Wenn diese nicht in die Mediation integriert werden, droht die Gefahr, dass sie den transformativen Effekt der Gespräche nicht wahrnehmen und deshalb ihre Mandantinnen und Mandanten vor Eingeständnissen warnen oder ihnen raten, den Rechtsweg zu beschreiten. Manche

Anwältinnen und Anwälte sind auch als Mediatorinnen und Mediatoren tätig. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass sie ihre Klientinnen und Klienten ermutigen, eine Mediation durchzuführen und dass sie den Mediationsprozess unterstützen.

- Es kann hilfreich sein, die Anwältinnen und Anwälte der Medianden einzubeziehen, indem die Parteien selber punktuell und gemäss gemeinsamer Abmachung Rechtsfragen mit ihnen klären.
- Wird eine Mediation durch eine Anwältin oder einen Anwalt durchgeführt, ist es für den Erfolg einer Mediation unerlässlich, die Rollen der Anwältin, des Anwalts und der Mediatorin, des Mediators klar zu trennen. So sollte nie die Anwältin oder der Anwalt einer Partei die Mediation durchführen.
- Auf Antrag eines Kindes, eines Elternteils oder einer Behörde (Gericht, KESB, Beiständinnen oder Beistände) können Kinderanwältinnen oder Kinderanwälte die Interessen und Rechte der beteiligten Kinder in einem Kindsschutzverfahren vertreten. In diesem Fall ist der Einbezug der Kinderanwältin oder des Kinderanwalts in die Mediation zu prüfen.

Gerichte

Zivilgerichte sind im Rahmen eines Kindesschutz- oder Scheidungsverfahrens, in dem sie die Beziehungen der Eltern zu den Kindern gestalten, für die Anordnung der nötigen Kindesschutzmassnahmen zuständig (Art. 315a Abs. 1 ZGB). Sie könnten demnach im Sinne einer Weisung gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB eine Mediation anordnen und die KESB mit dem Vollzug der Massnahme beauftragen, wie dies auch beim Vollzug einer gerichtlich angeordneten Beistandschaft erfolgt.

Im Weiteren räumt die Zivilprozessordnung (Art. 213 ff. ZPO) den Gerichten die Möglichkeit einer Empfehlung (Art. 214 ZPO) bzw. einer Aufforderung (Art. 297 ZPO) zur Mediation ein.

Hilfesystem

- Zum Hilfesystem gehören alle professionellen Personen und Institutionen, die die Klientinnen und Klienten oder das Klientinnen- bzw. Klientensystem begleiten und unterstützen wie beispielsweise Psychiaterinnen und Psychiater, Psychologinnen und Psychologen, Therapeutinnen und Therapeuten, Coachs, Familienbegleiterinnen und -begleiter, Erziehungsberaterinnen und -berater, Fachpersonen der Sozialen Arbeit und Beratungsstellen.
- In der Regel werden Personen aus dem Hilfesystem nicht direkt in die Mediation einbezogen. Indessen können sie eine wichtige Funktion als Ressource bei der Lösungsfindung übernehmen.
- Das Hilfesystem kann hilfreich sein, um persönliche Themen der Klientinnen und Klienten zu delegieren, das heisst dass die Klientinnen und Klienten Themen, die im Rahmen der Mediation auftauchen, mithilfe des Hilfesystems behandeln können.

Angehörige und soziales Umfeld

- Zu dieser Gruppe gehören alle Familienmitglieder sowie Freundinnen und Freunde und neue Partnerinnen und Partner der Kindseltern.
- In der Regel findet die Mediation zwischen den Konfliktparteien (z.B. Eltern) statt, die dann auch die Verantwortung für die Lösungen übernehmen. Je nach Situation ist es jedoch hilfreich, Personen aus dem Umfeld einzubeziehen. Mögliche Gründe dafür können sein:
 - Die Person spielt im Leben und in der Erziehung des Kindes eine wichtige Rolle.
 - Es herrschen Konflikte im Umfeld, die stark auf die Situation Einfluss nehmen.
 - Die Medianden wünschen sich Unterstützung durch eine Vertrauensperson im Mediationsprozess.
 - Die Mediatorin oder der Mediator regt die Teilnahme einer Drittperson an, wenn sie oder er ein Ungleichgewicht in der Selbstbehauptung der Medianden feststellt.

Anhang 3: Muster Begleitbrief angeordnete Mediation

Geht an:
Siehe Verteiler

Ort, Datum
Referenz: ...

Hans Muster, geb. 01.01.2012

Anordnung einer Mediation

Sehr geehrte Frau Muster, sehr geehrter Herr Muster

Wie Sie uns selbst geschildert und auch mit dem Sozialdienst (...) besprochen haben, besteht zwischen Ihnen ein Konflikt betreffend (...). Die Auswirkungen dieses Konflikts sind nicht nur für Sie belastend, sondern gefährden auch das Wohl Ihres Kindes.

Dieser Gefährdung kann mit einer Mediation wirksam begegnet werden. Mediation ist ein Verfahren der Konfliktbearbeitung, bei dem Sie von einer unparteilichen Fachperson (eine Mediatorin oder ein Mediator) darin unterstützt werden, einvernehmlich und eigenverantwortlich Lösungen zu erarbeiten.

Mit dem beigefügten Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) (...) werden Sie zu einer Mediation verpflichtet. Als Mediator haben Sie / wurde (...) ausgewählt / bestimmt. Vorgesehen ist ein Umfang von ca. 5 Sitzungen à 2 Stunden über einen Zeitraum von 3 bis 4 Monaten. Die jeweiligen Termine wird der Mediator mit Ihnen vereinbaren.

Der Inhalt der Mediationsgespräche ist vertraulich. Der Mediator wird der KESB lediglich ein Verlaufsprotokoll der Mediation und gegebenenfalls die abgeschlossene Vereinbarung zustellen. Auch müsste der Mediator der KESB einen Abbruch der Mediation melden. Weitere Inhalte werden der KESB nur mit Ihrer Zustimmung mitgeteilt.

Die Kosten für die Mediation sind grundsätzlich durch Sie zu tragen, wenn Sie über die nötigen finanziellen Mittel verfügen. Der Mediator wird durch die KESB entschädigt. Ihre Kostenbeteiligung wird separat abgeklärt.

Weiterführende Informationen zur Mediation finden Sie unter www.swiss-mediators.org.

Wir wünschen Ihnen in Ihrem eigenen und insbesondere im Interesse Ihres Kindes Hans Muster eine konstruktive Zusammenarbeit und eine erfolgreiche Mediation.

Freundliche Grüsse
KESB (...)

(...)
Behördenmitglied

Beilage: Entscheid der KESB (...) vom (Datum)

Geht an:
– Frau Karin Muster, ...
– Herr Martin Muster, ...

Kopie z.K. an:
– Mediator/in, ...
– Sozialdienst, ...

Anhang 4: Muster Entscheid Anordnung Mediation Art. 307 ZGB

(Briefkopf KESB)

Entscheid
vom (Datum)

Präsidium: (...)

Mitglieder: (...)

(...)

Protokollführung: (...)

Referenz: (...)

Hans Muster, geb. 01.01.2012, von Musterdorf BE, wohnhaft bei seiner Mutter, Karin Muster, Musterstrasse 1, 3110 Münsingen, mit Besuchs- und Kontaktrecht bei seinem Vater, Martin Muster, Beispielweg 2, 3600 Thun; Inhaber der elterlichen Sorge: beide Elternteile

Anordnung einer Weisung gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB zur Mediation

I. Sachverhalt

1. Am 05.05.2017 ging bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Mittelland Süd ein Schreiben von Karin Muster betreffend Umsetzung des persönlichen Verkehrs zwischen ihrem Sohn Hans Muster und dem Kindsvater Martin Muster ein.
2. Am 07.05.2017 ging bei der KESB Mittelland eine Gefährdungsmeldung von Martin Muster betreffend sein Sohn Hans Muster ein.
3. Mit verfahrensleitendem Entscheid vom 10.05.2017 eröffnete die KESB Mittelland Süd ein Kindesschutzverfahren und beauftragte den Regionalen Sozialdienst Musterdorf mit der Abklärung des Sachverhalts.
4. Am 30.06.2017 ging der Abklärungsbericht des Regionalen Sozialdiensts Musterdorf bei der KESB Mittelland Süd ein. Darin wird die Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft für Hans Muster empfohlen; eventuell sei den Kindseltern die Weisung zu erteilen, an einer Mediation teilzunehmen.
5. Am 15.07.2017 wurden die Kindseltern Karin Muster und Hans Muster gemeinsam durch die KESB Mittelland Süd persönlich angehört. Dabei erklärten sie sich – mit Vorbehalten – zu einer Mediation bereit.

Die Eltern wurden beauftragt, gemeinsam eine Mediatorin oder einen Mediator auszuwählen und der KESB Mittelland Süd bis zum 31.07.2017 mitzuteilen, mit wem sie zusammenarbeiten möchten.
6. Am 30.07.2017 teilte der Kindsvater Martin Muster der KESB Mittelland Süd mit, die Kindsmutter Karin Muster und er hätten Peter Frieden, Sozialarbeiter FH & Mediator SDM, Lösungsweg 10, 3000 Bern, als Mediator ausgewählt.
7. Am 10.08.2017 erklärte sich Peter Frieden gegenüber der KESB Mittelland Süd zur Übernahme des Mediationsauftrags bereit.
8. Auf den Inhalt der vorgenannten Aktenstücke wird, soweit für den Entscheid wesentlich, im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. Hans Muster hat Wohnsitz in Münsingen, womit die KESB Mittelland Süd für die Prüfung und Anordnung allfälliger Massnahmen im Bereich des Kindesschutzes örtlich und sachlich zuständig ist (Art. 315 Abs. 1 ZGB).

2. Die Kindesschutzbehörde trifft zum Schutze des Kindes die geeigneten Massnahmen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder dazu ausserstande sind (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist (Art. 307 Abs. 3 ZGB). Zulässig sind beispielsweise die Verpflichtung der Eltern zu Beratungsgesprächen sowie die behördliche oder gerichtliche Anordnung einer Mediation (COTTIER, Kurzkomentar ZGB, Büchler/Jakob (Hrsg.), Basel 2012, N 6 zu Art. 307).

Dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 389 Abs. 1 ZGB) sollen vor der Errichtung einer zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahme die Möglichkeiten des freiwilligen Kindesschutzes geprüft werden. Eine angeordnete Massnahme hat zudem verhältnismässig zu sein und soll die elterlichen Fähigkeiten nicht verdrängen, sondern lediglich unterstützen (BREITSCHMID, Basler Kommentar ZGB I, 4. Auflage, Basel 2010, N 6 zur Art. 307).

3. Aus den Akten geht hervor, dass zwischen den Kindseltern Karin Muster und Martin Muster ein verhärteter Konflikt besteht, der in seinen Auswirkungen eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls von Hans Muster mit sich bringt. (...) [Fallbezogene Ausführungen]

Angesichts dieser Gefährdung und des Umstands, dass die Kindseltern sich wiederholt nicht imstande gezeigt haben, von sich aus Abhilfe zu schaffen, erachtet die KESB Mittelland Süd die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen als zwingend notwendig.

4. Im Abklärungsbericht des Regionalen Sozialdiensts Musterdorf wird eine angeordnete Mediation zwischen den Eltern als mögliche Intervention empfohlen. (...) [Fallbezogene Ausführungen]

Gegenüber der KESB Mittelland Süd haben sich sowohl der Kindsvater Martin Muster wie auch die Kindsmutter Karin Muster, wenn auch mit Vorbehalten, mit einer Mediation einverstanden erklärt. Aufgrund dieser beidseitig signalisierten Bereitschaft ist davon auszugehen, dass der elterliche Konflikt einer Mediation zugänglich ist. (...) [Fallbezogene Ausführungen] Auf freiwilliger Basis erscheint eine derartige Massnahme somit nicht hinreichend erfolgsversprechend.

In diesem Sinne erachtet die KESB Mittelland Süd eine Anordnung zur Mediation als geeignet und notwendig, um der Kindeswohlgefährdung zu begegnen. Mittels Mediation kann zwischen den Eltern ein nachhaltiger Aufbau und eine Verbesserung der Kommunikation erreicht werden. Im Rahmen der Mediation sind die Interessen des Kindes wahrzunehmen und hierfür tragfähige Lösungen zu entwickeln. Das verpflichtende Element der behördlichen Anordnung sichert sodann die nötige Verbindlichkeit der Massnahme. Somit sind die Kindseltern gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB anzuweisen, an einer Mediation teilzunehmen.

Im Rahmen der Mediation haben die Kindseltern offene Fragen hinsichtlich der Regelung der Betreuung unter Einbezug von Hans Muster zu klären sowie zu vereinbaren, wie sie künftig Fragen und Entscheidungen im Zusammenhang mit Hans Muster einvernehmlich regeln wollen. Zudem sollen die Kindseltern mithilfe der Mediation generell ihre gegenseitige Kommunikation und Kooperation verbessern.

Die angeordnete Mediation soll im Umfang von ca. 5 Sitzungen à 2 Stunden über einen Zeitraum von 3 bis 4 Monaten erfolgen. Peter Frieden, Sozialarbeiter FH & Mediator SDM, ist die geeignete Fachperson, um die Eltern im Mediationsprozess zu unterstützen. Nach Abschluss der Mediation hat der Mediator der KESB Mittelland Süd das Verlaufsprotokoll der Mediation und gegebenenfalls die abgeschlossene Vereinbarung zuzustellen.

5. Als weitere Massnahme wird im Abklärungsbericht des Regionalen Sozialdiensts Musterdorf eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB für Hans Muster empfohlen. Tatsächlich hat die KESB Mittelland Süd

die Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft zu erwägen, wenn es den Kindseltern Martin Muster und Karin Muster nicht gelingen sollte, das Wohl von Hans in das Zentrum und ihre persönlichen Belange und Konflikte hintenanzustellen, zu kooperieren und gemeinsam Entscheide für ihr Kind zu treffen. Die Beistandsperson wäre in diesem Fall mit die elterliche Sorge einschränkende Kompetenzen auszustatten. Jedoch ist davon auszugehen, dass die nun seitens der KESB Mittelland Süd angeordnete Hilfestellung – die Weisung zur Mediation – eine Entlastung zur Folge hat, welche zur Verbesserung der Situation von Hans führt. Aufgrund dieser Umstände erachtet die KESB Mittelland Süd eine weitergehende behördliche Intervention zurzeit als nicht geboten.

6. Die Kosten für die Mediation gelten als Massnahmenkosten (Art. 40 Bst. e des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz [KESG, BSG 213.316]). Für die Mediation wird subsidiäre Kostengutsprache geleistet. Peter Frieden wird aufgefordert, bei der KESB Mittelland Süd eine detaillierte Kostengutsprache für die Mediation einzuholen.

Gemäss Art. 41 KESG werden die Kosten der Massnahme den betroffenen Personen auferlegt, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen, von der Auferlegung der Kosten abzusehen. Bei Kindesschutzmassnahmen gelten die Eltern als betroffene Personen. Nach den Grundsätzen des Unterhaltsrechts gemäss Art. 276 ff. ZGB sind die für Kindesschutzmassnahmen anfallenden Kosten gemeinsam und solidarisch, jedoch auch entsprechend der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, durch die Kindseltern zu tragen. Bei einer Kostenaufteilung ist die gleichwertige Verantwortung beider Elternteile für das Kindeswohl und für die Mitwirkung an Massnahmen zu deren Gewährleistung zu berücksichtigen.

Gestützt auf die bisherigen Abklärungen liegen nicht genügend Angaben über die wirtschaftliche Situation der Kindseltern vor. Die KESB Mittelland Süd benötigt weitere Grundlagen, um über die Auferlegung von Massnahmevollzugskosten für die angeordnete Mediation zu entscheiden. Daher ist der Regionale Sozialdienst Musterdorf zu beauftragen, nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kindseltern abzuklären und der KESB Mittelland Süd innerhalb von zwei Monaten Bericht zu erstatten. Im Anschluss an die Berechnung der Elternbeiträge wird über das Verfahren betreffend die Festlegung des Elternbeitrages befunden.

7. Aus Sicht des Kindeswohls von Hans Muster ist eine rasche Einleitung der weiteren Schritte – des Beginns der Mediation – dringlich. Daher ist einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

8. In Verfahren betreffend Kindesschutzmassnahmen werden keine Verfahrenskosten erhoben (Art. 63 Abs. 3 Bst. d KESG).

III. Entscheid

1. Den Kindseltern, Karin Muster und Martin Muster, wird gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB die Weisung erteilt, eine Mediation bei Peter Frieden, Sozialarbeiter FH & Mediator SDM, Lösungsweg 10, 3000 Bern, im Umfang von ca. 5 Sitzungen à 2 Stunden über einen Zeitraum von 3 bis 4 Monaten in Anspruch zu nehmen.

Im Rahmen der Mediation haben die Kindseltern offene Fragen hinsichtlich der Regelung der Betreuung unter Einbezug von Hans Muster zu klären, sowie zu vereinbaren, wie sie künftig Fragen und Entscheidungen im Zusammenhang mit Hans Muster einvernehmlich regeln wollen. Zudem sollen die Kindseltern mithilfe der Mediation generell ihre gegenseitige Kommunikation und Kooperation verbessern.

2. Der Mediator Peter Frieden wird ersucht,

a) bei der KESB Mittelland Süd innert 3 Wochen eine detaillierte Kostengutsprache für die Mediation einzuholen;

b) der KESB Mittelland Süd innert 5 Monaten – bis am 15.02.2018 – das Verlaufsprotokoll der Mediation und gegebenenfalls die abgeschlossene Vereinbarung zuzustellen. Sollte die Mediation vorzeitig abgebrochen werden, ist der KESB Mittelland Süd umgehend Meldung zu erstatten.

3. Dem Regionalen Sozialdienst Musterdorf wird der Auftrag erteilt, nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids bei Karin Muster und Martin Muster die finanziellen Verhältnisse abzuklären, eine Elternbeitragsrechnung in Bezug auf die Massnahmevollzugskosten vorzunehmen und innert zwei Monaten der KESB Mittelland Süd zur Entscheidung gemäss Art. 41 Abs. 1 KESG vorzulegen.

4. Einer allfälligen Beschwerde wird gestützt auf Art. 314 Abs. 1 i.V.m. 450c ZGB die aufschiebende Wirkung entzogen.

5. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

6. Eröffnung an:

- Karin Muster, ...
- Martin Muster, ...
- Peter Frieden, ...
- Regionaler Sozialdienst Musterdorf, ...

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

...

.....
Vizepräsidentin

.....
Behördenmitglied

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid (oder gegen einzelne Ziffern dieses Entscheides) kann gemäss Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450 ff. ZGB innert 30 Tagen nach dessen Mitteilung schriftlich und begründet Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden. Diese Frist gilt auch für beschwerdeberechtigte Personen, denen der Entscheid nicht mitgeteilt werden muss. Der Entscheid ist der Beschwerde wenn immer möglich beizulegen.

Anhang 5: Muster Entscheid Aufforderung zu Mediation Art. 314 ZGB

(Briefkopf KESB)

Verfahrensleitender Entscheid
vom (Datum)

Präsidium: (...)

Instruktion: (...)

Referenz: (...)

Hans Muster, geb. 01.01.2012, von Musterdorf BE, wohnhaft bei seiner Mutter, Karin Muster, Musterstrasse 1, 3110 Münsingen, mit Besuchs- und Kontaktrecht bei seinem Vater, Martin Muster, Beispielweg 2, 3600 Thun; Inhaber der elterlichen Sorge: beide Elternteile

Aufforderung zu einem Mediationsversuch gemäss Art. 314 Abs. 2 ZGB

I. Sachverhalt

1. Am 05.05.2017 ging bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Mittelland Süd ein Schreiben von Karin Muster betreffend Umsetzung des persönlichen Verkehrs zwischen ihrem Sohn Hans Muster und dem Kindsvater Martin Muster ein.
2. Am 07.05.2017 ging bei der KESB Mittelland eine Gefährdungsmeldung von Martin Muster betreffend sein Sohn Hans Muster ein.
3. Mit verfahrensleitendem Entscheid vom 10.05.2017 eröffnete die KESB Mittelland Süd ein Kindesschutzverfahren und beauftragte den Regionalen Sozialdienst Musterdorf mit der Abklärung des Sachverhalts.
4. Am 10.06.2017 ging der Zwischenbericht des Regionalen Sozialdiensts Musterdorf bei der KESB Mittelland Süd ein. Darin wird empfohlen, die Kindseltern zu einem Mediationsversuch aufzufordern.
5. Am 20.10.2017 wurden die Kindseltern Karin Muster und Hans Muster gemeinsam durch die KESB Mittelland Süd persönlich angehört. Dabei erklärten sie sich – mit Vorbehalten – zu einer Mediation bereit.
6. Auf den Inhalt der vorgenannten Aktenstücke wird, soweit für den Entscheid wesentlich, im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. Hans Muster hat Wohnsitz in Münsingen, womit die KESB Mittelland Süd für die Prüfung und Anordnung allfälliger Massnahmen im Bereich des Kindesschutzes örtlich und sachlich zuständig ist (Art. 315 Abs. 1 ZGB).
2. Gemäss Art. 314 Abs. 2 ZGB kann die Kindesschutzbehörde die Eltern in geeigneten Fällen zu einem Mediationsversuch auffordern. Es handelt sich dabei um eine Verfahrensbestimmung mit dem Ziel, zu vermittelnd-akzeptierten Lösungen hinzuführen (vgl. Peter Breitschmid, Basler Kommentar ZGB I, 5. Auflage, Art. 314 N 7). Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich in zerstrittener Elternsituation eine Mediation manchmal am besten eignet, eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden. Dem Kindeswohl dürfte vor allem die Tatsache dienlich sein, dass in einer Mediation die Lösung von den Eltern eigenverantwortlich erarbeitet wird, was die Akzeptanz und Nachhaltigkeit erhöht und damit einen funktionierenden Vollzug erleichtert. Die Mediation muss Aussicht auf Erfolg haben. Geeignet ist ein Fall nur insoweit, als in der Entscheidung überhaupt verhandelbarer Ermessensspielraum besteht. Wird zur Mediation aufgefordert, ist das Verfahren zu sistieren. Läuft eine Mediation gar nicht an oder wird sie erfolglos abgebrochen, ist das sistierte Verfahren wieder aufzunehmen (vgl. Yvo Biderbost, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 2. Auflage, Art. 314 N 7 ff.).

3. Im Abklärungsbericht des Regionalen Sozialdiensts Musterdorf wird empfohlen, die Kindseltern zu einem Mediationsversuch aufzufordern. (...) [Fallbezogene Ausführungen]

Angesichts der vorliegenden Situation erscheint die Aufforderung zu einer Mediation als geeignet und erforderlich, um eine Verbesserung der Kommunikation, Kooperation und der Verbindlichkeiten zwischen den Eltern zum Wohle des Kindes zu erreichen. (...) Die Kindseltern haben sich anlässlich der Anhörung bei der KESB Mittelland Süd beide dahingehend geäußert, dass sie sich vorstellen könnten, an einer Mediation teilzunehmen. Es ist noch nicht von einer zu weit fortgeschrittenen Eskalation auszugehen, weshalb die Durchführung einer Mediation als zielführend erachtet wird. Die Kindseltern sind daher zu einer Mediation gemäss Art. 314 Abs. 2 ZGB aufzufordern. Das Verfahren wird während dieser Zeit sistiert (Art. 214 Abs. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272] analog).

4. In Verfahren betreffend Kindesschutzmassnahmen werden grundsätzlich keine Verfahrenskosten erhoben (Art. 63 Abs. 3 Bst. d KESG). Die Kosten für die Mediation hingegen haben die Eltern zu tragen. Diese sind den Eltern durch die Mediatorin oder den Mediator direkt in Rechnung zu stellen.

III. Entscheid

1. Die Kindseltern, Karin Muster und Martin Muster, werden gemäss Art. 314 Abs. 2 ZGB zu einem Mediationsversuch aufgefordert.
2. Karin Muster und Martin Muster werden aufgefordert, bis zum (Datum) mit einer geeigneten Fachperson Kontakt aufzunehmen und der KESB ... bis zum (Datum) die Mediatorin bzw. den Mediator sowie den ersten Mediationstermin mitzuteilen.
3. Das Kindesschutzverfahren wird für die Dauer der Mediation sistiert.
4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
5. Eröffnung an:
 - Karin Muster, ...
 - Martin Muster, ...
6. Mitteilung an:
 - Regionaler Sozialdienst Musterdorf, ...

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

...

.....
Vizepräsidentin

.....
Behördenmitglied

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid (oder gegen einzelne Ziffern dieses Entscheides) kann gemäss Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450 ff. ZGB innert 30 Tagen nach dessen Mitteilung schriftlich und begründet Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden. Diese Frist gilt auch für beschwerdeberechtigte Personen, denen der Entscheid nicht mitgeteilt werden muss. Der Entscheid ist der Beschwerde wenn immer möglich beizulegen.

Berner Fachhochschule

Soziale Arbeit
Hallerstrasse 10
3012 Bern

Telefon +41 31 848 36 61

mediation@bfh.ch
mediation.bfh.ch

dime – Dienststelle Mediation

3000 Bern

Telefon +41 79 758 72 14

info@di-me.ch
di-me.ch

[PDF des Leitfadens abrufbar unter
soziale-arbeit.bfh.ch/LeitfadenKS](https://www.soziale-arbeit.bfh.ch/LeitfadenKS)